

PROTOKOLL
zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr
der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw.
am Mittwoch, 05. Dezember 2012
in der Legislaturperiode 2011/2016

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Anwesend:

- Bitsch, Horst, Bürgermeister

Anwesende Ausschussmitglieder des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr:

- Thierolf-Jöckel, Sigrid-Maline, Vorsitzende (Grüne)
- Friedt, Michael (SPD)
- Veit, Heiko (WfH)
- Großmann, Rüdiger (SPD)
- Heyl, Horst (KAH)
- Klein, Hartmut (KAH)
- Krawitz, Helmer (KAH)
- Lang, Gerald (CDU)
- Maruhn, Lars (CDU)

Anwesende Mitarbeiter/innen der Verwaltung:

- Jörz, Bodo, Abteilungsleiter - Planen – Bauen – Liegenschaften
- Enders, Volker, Planen – Bauen - Liegenschaften, Schriftführer

Anwesende Fachplaner / Referenten:

- Hoffman, Uwe, Planungsbüro Göringer Hoffmann Bauer, Groß Zimmern

Begrüßung

Die Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr Sigrid-Maline Thierolf-Jöckel (GRÜNE) eröffnet die Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Ausschusses, Herrn Bürgermeister Horst Bitsch, den Planer Uwe Hofmann, die Mitarbeiter der Verwaltung und die Zuhörer. Die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses wird festgestellt.

Änderung der Tagesordnung

keine

- 3. Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.
Vorhaben bezogener Bebauungsplan „Otto-Hahn-Straße, In der Aue, Wernher-von-Braun-Straße“**
- 3.1. Abwägung der Stellungnahme aus der Beteiligung der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 4 Abs.2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.09.2012 bis 11.10.2012**
- 3.1.1. 143 (477) Stellungnahme ohne Anregungen bzw. keine Abgabe einer Stellungnahme**
- Beschluss:**
Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, welche Behörden eine Stellungnahme ohne Anregungen und welche keine Stellungnahme abgegeben haben.
- einstimmig beschlossen
- 3.1.2. 144 (478) Schreiben von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt vom 04.10.2012**
- Herr May trägt vor, dass das genannte Schreiben der Hessen Mobil vom 01.06.2012 nicht vorliegt. Das Schreiben wird nachgesandt.
- Beschluss:**
Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement wird bezüglich der Verweise auf die Stellungnahme vom 01.06.2012 auf die Beschlüsse verwiesen, die die Gemeindevertretung diesbezüglich bereits in ihrer Sitzung am 27.08.2012 gefasst hat, da sich die Sachlage hierzu nicht geändert hat.
- mit 8 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen.
- 3.1.3. 145 (479) Schreiben der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vom 08.10.2012**
- Beschluss:**
zu 1.
Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
zu 2.
Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main wird bezüglich ihrer wiederholt vorgetragenen Bedenken auf die Beschlüsse verwiesen, die die Gemeindevertretung diesbezüglich bereits in ihrer Sitzung am 27.08.2012 gefasst hat, da sich die Sachlage hierzu nicht geändert hat.
- mit 8 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme mehrheitlich beschlossen.

3.1.4. 146 (480) Schreiben des Kreisausschuss des Odenwaldkreises (Abteilung Regional- und Bauleitplanung, Bauberatung, Denkmalschutz) vom 20.09.2012

Beschluss:

Die Abteilung Regional- und Bauleitplanung, Bauberatung, Denkmalschutz des Kreisausschusses des Odenwaldkreises wird bezüglich der Verweise auf das Schreiben vom 02.02.2012 auf die Beschlüsse verwiesen, die die Gemeindevertretung diesbezüglich bereits in ihrer Sitzung am 27.08.2012 gefasst hat, da sich die Sachlage hierzu nicht geändert hat.

- mit 8 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

3.1.5. 147 (481) Schreiben des Kreisausschuss des Odenwaldkreises (Untere Naturschutzbehörde) vom 08.10.2012

Beschluss:

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises (Untere Naturschutzbehörde) wird bezüglich der Stellungnahme vom 08.10.2012 auf die Beschlüsse verwiesen, die die Gemeindevertretung diesbezüglich bereits in ihrer Sitzung am 27.08.2012 gefasst hat, da sich die Sachlage hierzu nicht geändert hat.

- einstimmig beschlossen.

3.1.6. 148 (482) Schreiben des Kreisausschuss des Odenwaldkreises (Untere Wasserbehörde) vom 01.09.2012

Beschluss:

zu 1.

Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde des Odenwaldkreises zum Erfordernis der Beantragung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß Wasserhaushaltsgesetz vor Baubeginn des Kreisels wurden vom Gemeindevorstand zum Anlass genommen, einen entsprechenden Antrag einzureichen. Eine Genehmigungsfähigkeit ist damit gegeben.

zu 2.

Die Ausführungen der Unteren Wasserbehörde des Odenwaldkreises zur Sanierung des Bodens im Bereich der ehemaligen Tankstelle der Firma Held betreffen das Bauantragsverfahren der Bauwilligen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich daraus nicht.

zu 3.

Die Unteren Wasserbehörde des Odenwaldkreises wird hinsichtlich der Versiegelung von Stellplatzflächen auf die Beschlüsse verwiesen, die die Gemeindevertretung diesbezüglich bereits in ihrer Sitzung am 27.08.2012 gefasst hat, da sich die Sachlage hierzu nicht geändert hat.

- einstimmig beschlossen

3.1.7. 149 (483) Schreiben des Kreisausschuss des Odenwaldkreises (Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz) vom 09.10.2012

Herr May trägt vor, dass das genannte Schreiben vom 12.01.12 nicht vorliegt. Es erfolgt eine Prüfung.

Beschluss:

Die Fachabteilung Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreisausschusses des Odenwaldkreises wird hinsichtlich des Verweises auf die Stellungnahme vom 12.01.2012 auf die Beschlussfassung verwiesen, die die Gemeindevertretung diesbezüglich bereits in ihrer Sitzung am 27.08.2012 gefasst hat, da sich die Sachlage hierzu nicht geändert hat.

- einstimmig beschlossen

3.1.8. 150 (484) Schreiben des Landrates des Odenwaldkreises (Straßenverkehrsbehörde) vom 28.09.2012

Beschluss:

Die Straßenverkehrsbehörde des Odenwaldkreises wird hinsichtlich des Verweises auf die Stellungnahme vom 30.01.2012 auf die Beschlüsse verwiesen, die die Gemeindevertretung diesbezüglich bereits in ihrer Sitzung am 27.08.2012 gefasst hat, da sich die Sachlage hierzu nicht geändert hat.

- mit 7 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

3.1.9. 151 (485) Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 11.10.2012

Herr May fragt nach den Gründen der zeitlichen Verzögerung zwischen Gemeindevorstandsbeschluss und Gemeindevertreterbeschluss. Eine Begründung wird nachgereicht.

Beschluss:

zu 1.

Das Regierungspräsidium Darmstadt wird bezüglich des Änderungsverfahrens zum Ausschluss von Einzelhandel im verbleibenden Gewerbegebiet „Aue“ darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst im Odenwald darüber in einer ihrer nächsten Sitzungen beraten wird.

zu 2.

Dem Hinweis des Regierungspräsidiums Darmstadt, die vorgesehene Anpflanzung im Teilplan A 2 im Hinblick auf die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, wird gefolgt.

zu 3.

Die Anregungen des Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt zum Bodenschutz werden in den Planunterlagen bzw. im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt bzw. beziehen sich auf das bauaufsichtliche Verfahren. Eine Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich daraus nicht.

zu 4.

Das Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt wird bezüglich seiner Ausführungen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes auf die Beschlüsse verwiesen, die die Gemeindevertretung diesbezüglich bereits in ihrer Sitzung am 27.08.2012 gefasst hat, da sich die Sachlage hierzu nicht geändert hat. Über die konkrete Entwässerung des Vorhabens wird im Bauantragsverfahren entschieden.

zu 5.

Das Regierungspräsidium wird bzgl. der Anregung, eine immissionsschutzrechtliche Untersuchung zur zukünftigen Nachbarschaft eines Lebensmittelbetriebes und einer Wohnnutzung im Industrie- bzw. Gewerbegebiet durchzuführen, auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.08.2012 verwiesen. Ergänzend hierzu wird in die Abwägung eingestellt, dass das Sportstudio, das in den südlichen Teilbereich verlagert werden soll, bereits auf der gegenüberliegenden Straßenseite in unmittelbarer Nähe zu der Wohnnutzung vorhanden ist. Immissionskonflikte sind hier nicht bekannt. Für den zu verlagernden Lebensmitteldiscounter mit den hierfür geltenden Öffnungszeiten ist keine Anlieferung im kritischen Nachtzeitraum zu erwarten.

- mit 7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung mehrheitlich beschlossen.

3.1.10. 152 (486) Schreiben der Odenwald-Regional-Gesellschaft mbH (OREG) vom 28.09.2012

Beschluss:

Die Anregung der OREG GmbH, zur Verbesserung der Andienung des Gewerbegebietes ggf. einen Innerortsverkehr zu etablieren, wird zur Kenntnis genommen. Aus Anlass der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird aber kein Erfordernis gesehen hier akut Maßnahmen zu ergreifen. Vielmehr sind im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes hier ggf. neue Lösungen vorzusehen.

- einstimmig beschlossen

3.1.11. 153 (487) Schreiben des Wasserverbandes Mümling vom 06.09.2012

Beschluss:

Die Empfehlung des Wasserverbandes Mümling, alternativ zur Abgrabung auf der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Retentionsraumneuschaffung“ das Flussbett der Mümling aufzuweiten, wird für evtl. weitere Ausgleichmaßnahmen zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zu einer Änderung an dieser Planung, da die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Maßnahme eine angemessene Kompensation ermöglicht und diese Maßnahme auch kurzfristig umsetzbar ist.

- einstimmig beschlossen

3.1.12. 154 (488) Schreiben der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH vom 25.09.2012

Beschluss:

Die Hinweise der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH auf die Hochspannungsfreileitung im Bereich des Plangebietes A 2 werden zum Anlass genommen, den Verlauf der Freileitung einschließlich Schutzstreifen nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen und die Anforderungen an diese Freileitung in die Begründung zum Bebauungsplan zu übernehmen. Eine Änderung von Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich daraus nicht.

- einstimmig beschlossen

3.1.13. 155 (489) Schreiben der HSE Technik GmbH & Co. KG vom 26.09.2012

Beschluss:

zu 1.

Die HSE Technik GmbH & Co. KG wird hinsichtlich ihrer Stellungnahme vom 24.01.2012 auf die Beschlüsse verwiesen, die die Gemeindevertretung diesbezüglich bereits in ihrer Sitzung am 27.08.2012 gefasst hat, da sich die Sachlage hierzu nicht geändert hat.

zu 2.

Der Hinweis der HSE Technik GmbH & Co. KG auf den Verlauf von zwei Gashochdruckleitungen im Bereich des Plangebietes A 1, Teilgebiet 1 wird zum Anlass genommen, die Führung dieser Leitungen mit einem beidseitigen Schutzstreifen von 2 m im Bebauungsplan festzusetzen und die Baugrenze am Nordwestrand der Teilfläche 1.1 entsprechend geringfügig zurückzunehmen.

zu 3.

Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

zu 4.

Der Hinweis der HSE Technik GmbH & Co. KG, dass die Gasleitungen im Rahmen der Baumaßnahme besonders zu sichern seien, wird dem Vorhabenträger für die Durchführung der Planung zur Kenntnis gegeben.

zu 5.

Die Anregungen der HSE Technik GmbH & Co. KG, Leitungs- bzw. Baumschutzmaßnahmen in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen, wird zum Anlass genommen, einen entsprechenden Hinweis zum Schutz von Versorgungsleitungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

- einstimmig beschlossen

3.1.14 156 (490) Schreiben des Verbandes Hessischer Fischer e.V. vom 14.09.2012

Beschluss:

Der Anregung des Verbandes Hessischer Fischer e.V., die Umgestaltung der als Ersatzretentionsraum festgesetzten Fläche auch in Abt. II des Grundbuches für dieses Grundstück festzuschreiben, wird nicht gefolgt, da die Durchführung der Maßnahme und der Unterhaltung sowohl im Bebauungsplan als auch im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan hinreichend geregelt bzw. gesichert ist, sodass keine ergänzenden zivilrechtlichen Regelungen erforderlich sind.

- mit 8 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung mehrheitlich beschlossen.

**3.1.15. 157 (491) Stellungnahme der Bürger
- Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Sebastian Trautmann, in Vertretung der Grundstücksgemeinschaft Eckhardt Walter GbR, Lützelbach vom 11.10.2012**

Beschluss:

zu 1.

Die Bedenken von Herrn Rechtsanwalt Trautmann, die Planungsabsicht führe zwangsläufig zu einer Beendigung eines bestehenden Mietverhältnisses und damit zu einer Beeinträchtigung rechtlich geschützten Eigentums, führen nicht zu einer Änderung der Planung. Es steht jedem Mieter frei, sein Mietverhältnis zu beenden oder fortzusetzen, dies berührt nicht den Regelungsinhalt der Bauleitplanung.

zu 2.

Die Bedenken des Herrn Rechtsanwalts Trautmann, wonach die geplante neue Verkehrsanbindung der Otto-Hahn-Straße an die B 426 über einen Kreisell dazu führe, dass eine außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegende Immobilie eine verkehrliche „Privilegierung“ verliere, bedingen keine Änderung der Planung, da sich die verkehrliche Erschließung des Gebietes insgesamt verbessert und es insofern zu keiner Verschlechterung der Erschließung des in Rede stehenden Grundstücks kommt.

zu 3.

Die Auffassung von Herrn Rechtsanwalt Trautmann, dass die Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB nicht vorliegen, wird nicht geteilt. Das Plangebiet liegt hinsichtlich der zulässigen Grundfläche sowie nach dem Ergebnis der Vorprüfung im Anwendungsbereich des § 13a BauGB. Weiterhin liegen keine Beeinträchtigung von in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgütern durch die Planung vor.

zu 4.

Der Auffassung von Herrn Rechtsanwalt Trautmann, dass im Plangebiet nachweislich sowohl Wanderfalke als auch Wachtelkönig brüten würden, wird widersprochen. Entsprechende Erkenntnisse liegen weder aus der Bestandsaufnahme noch nach der vorliegenden Datenerhebung der zuständigen Behörden vor. Vielmehr ist bei den vorgenannten Vögeln aufgrund deren Sensibilität gegenüber anthropogen vorgeprägten Bereichen hier nicht damit zu rechnen, dass Bruthabitate innerhalb des Plangebietes bestehen. Auch die zuständige Untere Naturschutzbehörde sieht keine Beeinträchtigung dieser

Vogelarten durch die Planung.

zu 5.

Die Ansicht von Herrn Rechtsanwalt Trautmann, dass die geplante Ausgleichsfläche ungeeignet sei, da der Retentionsraumverlust im Überschwemmungsgebiet nicht kompensiert werde, wird als unzutreffend zurückgewiesen, da die geplanten Maßnahme wasserrecht- und naturschutzfachlich sinnvoll ist, was auch in der positiven Stellungnahme der zuständigen Behörde zum Ausdruck kommt.

zu 6.

Die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Trautmann, dass die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB nicht vorlägen und daher sowohl die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB als auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wären, werden nicht geteilt, da der vorgelegte Bebauungsplan aus den in Kap. 2 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargelegten Gründen im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden darf.

zu 7.

Die Ansicht von Herrn Rechtsanwalt Trautmann, die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit von Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO lägen nicht vor, da keine hinreichende Prüfung der Auswirkungen erfolgt sei und die Umsetzung zu erheblichen Beeinträchtigungen führen würde, wird nicht geteilt. Durch die Planung erfolgt grundsätzlich keine Neuansiedlung von Märkten sondern nur eine Verlagerung, was ohnehin keine Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO vermuten lässt. Darüber hinaus ist gutachterlich belegt, dass entsprechende Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Dies kommt auch in der grundsätzlichen Zustimmung der hierfür zuständigen Institutionen zum Ausdruck.

zu 8.

Die Ansicht von Herrn Rechtsanwalt Trautmann, dass für die Ausweisung weiterer Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel kein Bedarf bestehe, wird zurückgewiesen. An der Festsetzung zweier „Sonstiger Sondergebiete – Einzelhandel für die Nahversorgung“ im Plangebiet wird festgehalten, da ein entsprechender Bedarf zur langfristigen Standortsicherung für die Nahversorgung besteht.

zu 9.

Der Feststellung von Herrn Rechtsanwalt Trautmann, der Bebauungsplan verstoße gegen den Regionalplan Südhessen 2010, wird widersprochen. Da das Regierungspräsidium Darmstadt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Otto-Hahn-Straße, In der Aue, Wernher-von-Braun-Straße“ bereits grundsätzlich zugestimmt hat, liegt eine Anpassung nach § 1 Abs. 4 BauGB vor.

- einstimmig beschlossen

**3.1.16. 158 (492) Stellungnahme der Bürger
- Schreiben der Aluminiumhandel Boll GmbH, Höchst i. Odw.,
vom 06.10.2012**

Beschluss:

zu 1.

Der Hinweis der Aluminiumhandel Boll GmbH, dass der Betrieb produktionsbedingt Emissionen verursache, wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Empfindlichkeit der festgesetzten Nutzungen in den Sondergebieten ist allerdings kein Immissionskonflikt zu erkennen.

zu 2.

Der Hinweis der Aluminiumhandel Boll GmbH, dass durch die Änderung des Bebauungsplanes und die zukünftige Nähe zu einem Lebensmittelmarkt der Betrieb in seiner weiteren Entwicklung nicht beeinträchtigt werden dürfe, führt nicht zu einer Änderung der Planung. Der Betrieb ist aufgrund der Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht zu einer Rücksichtnahme im Hinblick auf die hier vorgesehenen Nutzungen verpflichtet. Eine entsprechende Rücksichtnahmeverpflichtung besteht allerdings zu den genehmigten Wohnnutzungen im Gewerbegebiet selbst.

zu 3.

Die Firma wird bzgl. ihrer Bedenken, dass die Straße „In der Aue“ sehr schmal sei und es durch Be- und Entladevorgänge zu Verkehrsstörungen komme, auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.08.2012 diesbezüglich verwiesen. Weiterhin kann auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Verkehrsraum, das unabhängig von der Bauleitplanung gilt, verwiesen werden, zumal die Firma auch noch an die Albert-Einstein-Straße angrenzt und auch dort ebenfalls Ladetätigkeit durchgeführt werden können.

zu 4.

Der Anregung der Aluminiumhandel Boll GmbH, zur Umgehung des Kreuzungsbereichs des Fuß- und Radweges zwischen Wernher-von-Braun-Straße und „In der Aue“ mit der vorgesehenen Zufahrt zum Plangebiet 2 den Fuß- und Radweg an die B 426 zu verlegen, um so einen Konflikt mit ein- und ausfahrenden Fahrzeugen zu vermeiden, wird nicht gefolgt.

Die Neuanlage eines solchen Fuß- und Radweges entlang der Bundesstraße ist im Hinblick auf den Charakter einer „freien Strecke“ und die damit verbundenen zusätzlichen Kosten nicht vertretbar. Dies ist auch nicht erforderlich, da durch entsprechende Markierungen, Beschilderung und Bepflanzungsmaßnahmen der Ein- und Ausfahrtsbereich des Marktgrundstückes auf die Straße „In der Aue“ so gestaltet werden kann, dass eine verkehrssichere Kreuzung von Fuß- und Radfahrern in diesem Bereich erfolgt. Eine Anpassung der Standorte für die Altglascontainer kann ggf. vor diesem Hintergrund ebenfalls erfolgen.

zu 5.

Die Anregung der Aluminiumhandel Boll GmbH, im Zuge der Verkehrsentslastung der Albert-Einstein-Straße durch den neuen Kreisverkehrsplatz die geltende Einbahnstraßenregelung zu überprüfen, wird zum Anlass genommen, dies kurzfristig nach Erstellung des Verkehrskreisels und den damit verbundenen Erfahrungen im Hinblick auf die Verkehrsführung durchzuführen und ggf. hier eine Änderung der Beschilderung vorzunehmen. Dies berührt allerdings nicht den

Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.

- mit 8 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung mehrheitlich beschlossen.

3.2. 159 (493) Satzungsbeschluss

Die Vorsitzende Jöckel-Thierolf bittet den Durchführungsvertrag den Mitgliedern des Ausschusses zur Verfügung zu stellen. Eine Kopie des Vertrags wird nachgesandt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Otto-Hahn-Straße, In der Aue, Wernher-von-Braun-Straße“ in den Ortsteilen Höchst und Dusenbach als Satzung.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 10.09.2012 bis 11.10.2012 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

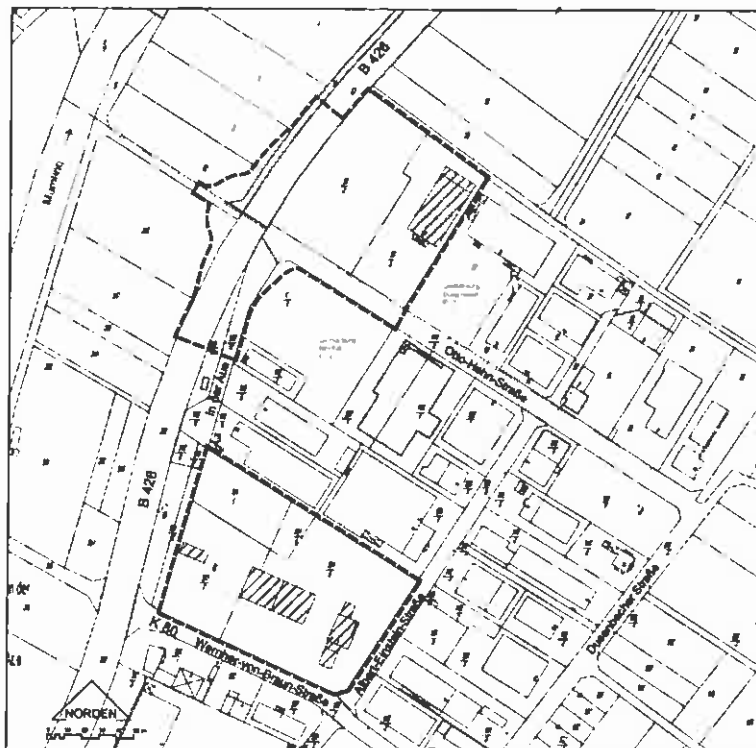
Der Gemeindevorstand wird zum Abschluss des Durchführungsvertrages ermächtigt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus den nachfolgenden Übersichtskarten ersichtlich;

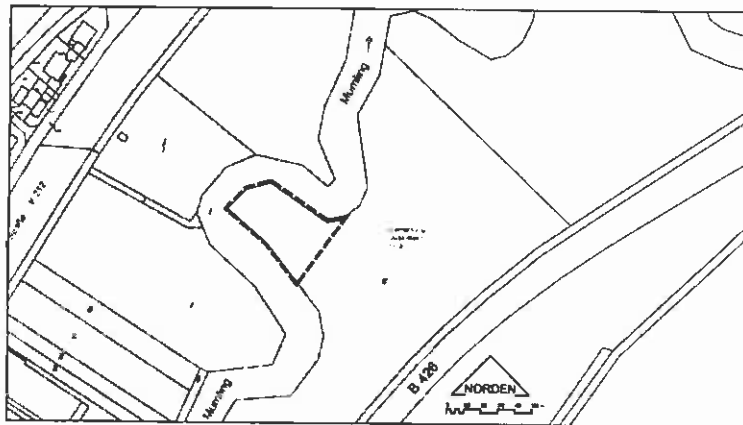
die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 (Gemarkungen Höchst, Flur 8, und Dusenbach, Flur 2) umfassen die eigentlichen Baugebietsflächen und den Kreisverkehrsplatz, der Teilgeltungsbereich 3 (Gemarkung Dusenbach, Flur 2) die Ausgleichsflächen zur Retentionsraumneuschaffung für die Eingriffe zugunsten des Kreisverkehrsplatzes.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Otto-Hahn-Straße, In der Aue, Wernher-von-Braun-Straße“

Teilgeltungsbereiche 1 und 2



Teilgeltungsbereich 3



- mit 8 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

4

Mitteilungen und Anfragen

Herr Lang fragt an, wie weit das Parkplatzkonzept für die römische Villa Haselburg ist.

Herr Bürgermeister Bitsch führt dazu aus, dass vom Gemeindebauamt ein Parkplatzkonzept mit Varianten erarbeitet wurde. Zunächst empfiehlt es sich aber mit der Fertigstellung des Parkplatzkonzeptes abzuwarten, wie sich die Besucherströme zum Informationszentrum und der Ausgrabungsstätte entwickeln.

Aus diesen Beobachtungen kann ein genauerer Bedarf für die erforderliche Anzahl der Parkplätze ermittelt werden. Das Parkplatzkonzept ist dann darauf abzustimmen.

Herr Maruhn fragt an, wie der Stand zum Thema Dorferneuerungsprogramm ist.

Herr Bürgermeister Bitsch führt dazu aus, dass der Förderantrag gestellt ist. Der Landrat des Odenwaldkreises (Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz) bestätigt dies mit Schreiben vom 11. Juli 2012 und teilt mit: „Sobald mir nähere Informationen für die nächste Aufnahmerunde vorliegen, werde ich auf Sie zukommen, um die nächsten Schritte mit Ihnen zu besprechen.“

Sitzungsende 21:50 Uhr

Für die Richtigkeit:

Enders, Schriftführer

Anlagen: Schreiben an die CDU und die KAH Fraktion vom 04.12.2012
E-Mail Planungsbüro für Städtebau
Durchführungsvertrag
Verwaltungsvereinbarung